

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 86/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Bela S [REDACTED] ,
[REDACTED]ring [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED].**

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -**

g e g e n

**Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der tatsächlichen Befunde und Gutachten. Das Berufungsgericht hat sich, sachverständig beraten, nicht davon zu überzeugen versucht, daß der Tod des Thunmanns der Klage- rln als Vaterschaftsheld auf die der Verfolgung ausulastende Vererblichmachung seines Lebensunterstandes zurückgeführt werden kann. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt den Hinterbliebenenanspruch im Hinblick mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RSt 1968, 174; ständige) aus. Die Angriffe gegen das Verfahren vermögen die Zulassung der Revision nicht zu begründen (RSt RSt 1967, 281 Nr. 331 431).

Mal

Ortner